



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0069-VII/A/3/2016

Wien, 17.1.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10878/J des Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk wurde am Donnerstag, 27. Oktober 2016 über die Vorgänge bei Holzbringungsmaßnahmen im Wattental in Tirol informiert.

Frage 2:

Gemäß § 18 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) müssen die Arbeitsinspektionsorgane die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften als unbedingt vertraulich behandeln. Es kann daher dazu keine Information erteilt werden.

Frage 3:

Es wurden dort fünf Arbeitnehmer angetroffen.

Frage 4:

Alle angetroffenen Arbeitnehmer waren rumänische Staatsbürger.

Frage 5:

Nach den dem Arbeitsinspektorat erteilten Informationen waren alle Arbeitnehmer in Rumänien versichert.

Frage 6:

Nach den dem Arbeitsinspektorat vorliegenden Informationen ja: Bei der Überprüfung wurde dem Arbeitsinspektorat bekannt, dass das rumänische Unternehmen im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG auf Werkvertragsbasis die Arbeiten mit seinen Beschäftigten durchführte.

Frage 7:

Nach dem Arbeitsinspektorat vorliegenden Informationen nein, siehe Frage 6.

Frage 8:

Am 28. Oktober 2016 erhoben zwei Arbeitsinspektoren die Arbeitsbedingungen vor Ort und stellten dabei Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften fest. Noch am selben Tag wurden die behördenrelevanten Informationen über allfälligen Sozialbetrug an die Finanzpolizei weitergeleitet.

Am 1. November 2016, einem Feiertag, erfolgte eine nochmalige Erhebung vor Ort durch den Leiter des Arbeitsinspektorates sowie ein Telefonat mit dem Arbeitgeber in Rumänien, worin die notwendigen Maßnahmen zur Mängelbehebung vereinbart wurden.

Am Folgetag, 2. November 2016, überprüfte der Arbeitsinspektoratleiter erneut die Arbeitssituation vor Ort und besprach mit einem Vertreter des Arbeitgebers die Mängel und die unverzüglichen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Zu einer solchen Mängelbehebung kam es in der Folge jedoch nicht mehr, weil die Arbeiten durch das rumänische Unternehmen beendet und die Arbeitsstelle im Wald geräumt wurde.

Frage 9:

Die Arbeitsinspektion ist für die Kontrolle der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht zuständig (§ 1 Abs. 2 Z 1 ArbIG), Aufsichtsbehörden sind hier die Land- und Forstarbeitsinspektionen der Bundesländer auf Grundlage des Landarbeitsrechts. Nur die Österreichische Bundesforste AG sowie gewerbliche Holzbearbeitungsunternehmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion. Vergleichbare Fälle im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion wurden den Arbeitsinspektoraten bisher nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

